



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

## **SATZUNG der Deutschen Wildtier Stiftung**

vom 23. Mai 2006

### **§ 1 Rechtsform, Name, Sitz**

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts und führt den Namen "Deutsche Wildtier Stiftung".
- (2) Sitz der Stiftung ist Hamburg.

### **§2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wildtier-, Umwelt- und Naturschutzes sowie von Wissenschaft und Forschung, Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur auf diesen Gebieten. Die Stiftung verwirklicht diese Zwecke auch in den Bereichen der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft und der Jagd. Der Vorstand legt die Schwerpunkte der Stiftungsarbeit mit Zustimmung des Kuratoriums fest.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere, aber nicht ausschließlich durch die folgenden Maßnahmen:
  - a) praktische Wildtier- und Naturschutzarbeit, z. B. durch die Durchführung oder Förderung von Projekten zum Schutz einzelner Arten sowie zur Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt;
  - b) Öffentlichkeitsarbeit, Veröffentlichung von Publikationen und Bildungsmaßnahmen wie zum Beispiel Vortrags- und Seminarveranstaltungen;
  - c) Erprobung, Erforschung und Umsetzung von wildtiergerechten Landschaftsnutzungsformen;
  - d) die Verwendung und Erhaltung der jeweiligen Flächen des Guts Klepelshagen für die Stiftungszwecke, z.B. zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen und Maßnahmen der praktischen Wildtier- und Naturschutzarbeit, und die Entwicklung dieser Flächen zu einem Gebiet besonderer Artenvielfalt in Flora und Fauna;
  - e) Schaffung von Möglichkeiten zur direkten und indirekten Erlebbarkeit von Wildtieren;
  - f) Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums, die unter anderem dazu beitragen, die Bedürfnisse der Land- und Forstwirtschaft mit



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

den Zielen des Wildtier-, Umwelt- und Naturschutzes in Ausgleich zu bringen, und/oder

g) eigene Forschungsprojekte, Vergabe von Forschungsaufträgen, Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten und Vergabe von Förderpreisen.

(3) Der Stiftungszweck kann durch Satzungsänderung auf andere gemeinnützige oder auch auf mildtätige Zwecke erweitert werden. Dies kann auch durch letztwillige Verfügung des Stifters geschehen, an die die Stiftung und ihre Organe gebunden sind.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Stiftung kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder dass sie Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

(6) Zur Verfolgung ihrer Zwecke kann die Stiftung unter anderem Grundstücksflächen erwerben oder pachten, Nutzungseinflussverträge abschließen und Einrichtungen unterhalten.

### **§3 Stiftungsvermögen**

(1 ) Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Kapital in Höhe von € 45 Millionen. Zustiftungen durch den Stifter oder Dritte sind zulässig und erhöhen das Stiftungsvermögen. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so sind sie ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden,

(2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Es ist zinsbringend oder in solchen Werten anzulegen, die nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sicher sind. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird.

(3) Die Stiftung kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen Rücklagen bilden.



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

#### **§4 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

#### **§5 Vorstand**

- (1) Die Stiftung hat einen Vorstand, der aus einer bis vier Personen besteht. Seine Mitglieder werden vom Kuratorium für eine Amtszeit von maximal drei Kalenderjahren bestellt. Wird ein Mitglied des Vorstands während eines laufenden Kalenderjahres bestellt, so zählt die Zeit bis zum Ende des Jahres der Bestellung bei der Berechnung seiner Amtszeit nicht mit. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Sofern der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, bestimmt das Kuratorium einen Sprecher des Vorstands und einen Stellvertreter. Endet die Amtszeit des Sprechers oder seines Stellvertreters, ohne dass das Kuratorium ihre Nachfolger bestimmt hat. So führen sie ihr Amt bis zur Bestellung des jeweiligen Nachfolgers geschäftsführend weiter.
- (3) Das Kuratorium ist berechtigt, Vorstandsmitglieder während einer laufenden Amtsperiode auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes abzurufen. § 84 Abs. 3 Satz 4 AktG gilt entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands bilden den Vorstand im Sinne der §§ 86, 26 BGB. Sofern nicht der Vorstand aus nur einer Person besteht, wird die Stiftung vom Sprecher des Vorstands und seinem Stellvertreter, im Verhinderungsfall durch ein weiteres Mitglied und in jedem Falle von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Kuratorium dies verlangt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene, vom Kuratorium unter Berücksichtigung ihrer Erfahrungen, ihrer Aufgaben, ihres Verantwortungsbereichs und des von ihnen zu leistenden Arbeitseinsatzes festzulegende Vergütung; sofern die Mitglieder des Vorstands nach den einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen als abhängig Beschäftigte gelten, übernimmt die Stiftung zusätzlich die Arbeitgeberanteile zu den Sozialabgaben. Satz 1 gilt nicht für den Stifter Haymo G. Rethwisch, wenn und solange er Mitglied des Vorstands ist.
- (7) Abweichend von Abs. (1) gilt für den Stifter Haymo G. Rethwisch: Seine Amtszeit im Vorstand ist unbefristet. Er kann vom Kuratorium nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Solange er Mitglied des Vorstands ist und dieser aus mehr als einer Person besteht, ist er dessen Sprecher und kann er die Stiftung einzeln vertreten; er ist dabei von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

## **§6 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- b) Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts gemäß § 11 Abs. (2);
- c) Aufstellung eines Plans über die Verwendung der Stiftungsmittel jeweils für das kommende Geschäftsjahr (Haushaltsplan) sowie dessen Ausführung. Der Haushaltsplan ist dem Kuratorium bis zum 15. Dezember des jeweiligen Vorjahres vorzulegen und bedarf dessen Zustimmung. Bis zur Verabschiedung des Haushaltsplans ist der Vorstand berechtigt, die Geschäfte auf der Grundlage des Haushaltsplans des Vorjahres weiter zu führen.

(2) Der Vorstand bedarf zur Vornahme außergewöhnlicher Geschäftsführungsmaßnahmen der Zustimmung des Kuratoriums, soweit sie nicht im Haushaltsplan bereits vorgesehen sind. Außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen sind insbesondere:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
- b) Abschluss oder Änderung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr oder einem monatlichen Mietzins von mehr als €5.000,-;
- c) Aufnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften;
- d) Anstellung oder Entlassung von Mitarbeitern mit monatlichen Bezügen von mehr als € 3.500,- oder mit einer Kündigungsfrist von mehr als 7 Monaten;
- e) Übernahme oder Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen gleich welcher Rechtsform;
- f) die Festlegung der Schwerpunkte der Stiftungsarbeit im Sinne von § 2 Abs. (1) Satz 2;
- g) die Bewilligung von Projekten oder Förderungen mit einem Volumen von mehr als € 20.000,- im Einzelfall.

## **§7 Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Sofern der Vorstand aus mehr als einer Person besteht erfolgt die Beschlussfassung des Vorstands in Sitzungen. Wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Über außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse ist der Vorsitzende des Kuratoriums vor deren Ausführung zu unterrichten.



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

(2) Sitzungen des Vorstands werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal abgehalten. Auf Anfordern eines Vorstandsmitglieds oder des Vorsitzenden des Kuratoriums muss eine Sitzung stattfinden. Der Vorsitzende des Kuratoriums ist zu allen Sitzungen des Vorstands einzuladen. Er und, sofern er es verlangt, weitere Mitglieder des Kuratoriums sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

(3) Sofern der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, beschließt er mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sprecher des Vorstands oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zuzuleiten sind. Dies gilt auch für Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden.

(4) Solange der Stifter Haymo G. Rethwisch dem Vorstand angehört, bedürfen Beschlüsse seiner Zustimmung.

## **§8**

### **Kuratorium und Präsidium**

(1) Die Stiftung hat ein Kuratorium, das aus drei bis zwanzig Mitgliedern besteht. Sie werden vorbehaltlich des Abs. (8) vom Kuratorium auf Vorschlag des Präsidiums gewählt. Das Kuratorium ist im Rahmen von Satz 1 berechtigt, frei werdende Positionen im Kuratorium nicht zu besetzen.

(2) Aus der Mitte seiner Mitglieder wählt das Kuratorium vorbehaltlich des Abs. (8) seinen Vorsitzenden und dessen beide Stellvertreter. Diese bilden das Präsidium.

(3) Mitglieder des Vorstands können dem Kuratorium nicht angehören.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt jeweils drei Kalenderjahre. Wird ein Mitglied des Kuratoriums während eines laufenden Kalenderjahrs bestellt oder gewählt, so zählt die Zeit bis zum Ende des Jahres der Bestellung oder Wahl bei der Berechnung seiner Amtszeit nicht mit. Wiederbestellung oder Wiederwahl sind möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit bestellt bzw. gewählt werden. Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Präsidiums, ohne dass das Kuratorium einen Nachfolger gewählt hat, so führt das betreffende Mitglied sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers geschäftsführend weiter.

(5) Das Kuratorium kann einzelne seiner Mitglieder einschließlich der Mitglieder des Präsidiums bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Kuratoriumsmitglieder.

(6) Die Tätigkeit im Kuratorium ist unentgeltlich, soweit sich nicht aus § 9 Abs. (6) etwas anderes ergibt. Bare Auslagen einschließlich der Reisekosten können in angemessenem Umfang erstattet werden.

(7) Sofern sie nicht Mitglied des Vorstands sind, sind der Stifter Haymo G, Rethwisch



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

und seine Ehefrau Alice Rethwisch, geb. Ziller berechtigt, dem Kuratorium anzugehören. Gehört der Stifter Haymo G. Rethwisch dem Kuratorium an, so ist er zugleich dessen Vorsitzender, sofern er nicht gemäß Abs.(8) eine andere Bestimmung trifft. Gehören Haymo G. Rethwisch und Frau Alice Rethwisch dem Kuratorium und gegebenenfalls dem Präsidium an, so können sie nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Ihr Recht, ihr Amt jederzeit niederzulegen, bleibt unberührt.

(8) Solange der Stifter Haymo G. Rethwisch Mitglied des Vorstands oder des Kuratoriums ist, beruft er die anderen Mitglieder des Kuratoriums und bestimmt er dessen Vorsitzenden und seine Stellvertreter mit Zustimmung des Kuratoriums.

## **§9**

### **Aufgaben des Kuratoriums und Beschlussfassung**

(1) Das Kuratorium überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Es hat ein Recht auf Auskunft und Akteneinsicht. Es vertritt die Stiftung bei Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Mitgliedern des Vorstands.

(2) Das Kuratorium beschließt über die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Gegenstände. § 8 Abs. (8) bleibt unberührt.

(3) Das Kuratorium tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung bestimmt der Vorsitzende in der jeweiligen Einberufung, die den übrigen Mitgliedern des Kuratoriums mit einer Frist von zwei Wochen zugestellt werden soll. Außerhalb von Sitzungen kann das Kuratorium Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn alle Mitglieder dem Verfahren zustimmen.

(4) Das Kuratorium beschließt über alle ihm durch die Satzung zugewiesenen Gegenstände mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung des ältesten seiner anwesenden Stellvertreter. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn einschließlich zweier Mitglieder des Präsidiums die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

(5) Das Kuratorium hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von einem Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden des Vorstands zuzuleiten sind. Dies gilt auch für Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden.

(6) Abweichend von § 8 Abs. (6) kann das Kuratorium beschließen, dass den Mitgliedern des Präsidiums eine Vergütung nach Maßgabe des § 5 Abs. (6) gezahlt wird. Dies gilt nicht für den Stifter Haymo G. Rethwisch.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung durch das Präsidium**

(1) Die Aufgaben des Kuratoriums gemäß § 9 Abs. (1) sowie Beschlussfassungen gemäß §§ 2 Abs. (1), 5 Abs. (1), (3) und (5), 6 Abs.(1 c) und Abs. (2) sowie 11 Abs.



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

(3) sind dem Präsidium zur selbständigen Beschlussfassung und Durchführung übertragen.

(2) Das Präsidium tritt bei Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Für die Einberufung der Sitzungen und die Beschlussfassung gelten § 9 Abs. (3) Satz 2 und 3 sowie Abs. (4) und (5) entsprechend.

(3) Das Kuratorium kann dem Präsidium durch Beschluss, der einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf, weitere Gegenstände zur Beschlussfassung und Durchführung übertragen. Mit gleicher Mehrheit kann es die Kompetenzen des Präsidiums gemäß Abs. (1) oder einzelne von ihnen zur unmittelbaren Beschlussfassung und Durchführung an sich ziehen. Solange der Stifter Haymo G. Rethwisch Mitglied des Vorstands oder des Kuratoriums ist, bedürfen Beschlüsse gemäß diesem Abs. (3) seiner Zustimmung.

## **§ 11 Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss mit Vermögensübersicht und einen Geschäftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen, die dem Präsidium vorzulegen sind. Die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verabschiedung des Geschäftsberichts obliegen dem Präsidium.

(3) Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in entsprechender Anwendung der §§ 316 ff. HGB zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird vom Kuratorium bestellt.

## **§ 12 Satzungsänderung**

(1) Satzungsänderungen beschließt zu seinen Lebzeiten der Stifter Haymo G. Rethwisch, der das Kuratorium vorher anhört. Nach seinem Ableben beschließt das Kuratorium Satzungsänderungen auf Vorschlag des Präsidiums nach Anhörung des Vorstands. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Kuratoriums. § 2 Abs. (3) Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Sämtliche Beschlüsse nach Abs. (1) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## **§ 13 Auflösung der Stiftung**

(1) Über eine etwaige Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand. Sie ist nur aus wichtigen Gründen oder bei Wegfall aller Stiftungszwecke zulässig und bedarf der Zustimmung des Kuratoriums. § 12 Abs. (1) Satz 3 gilt entsprechend.



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

(2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 Abs. (1) Satz 1 genannten Zwecke. Dabei kann die Stiftung einen oder mehrere dieser Zwecke festlegen. Der Beschluss über die Auflösung muss die Körperschaft bezeichnen.

(3) Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden und wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

#### **§ 14 Aufsicht**

(1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts.

(2) Jede Änderung innerhalb der Organe der Stiftung ist unverzüglich unter Nennung der Namen und Anschriften und unter Beifügung der Wahlprotokolle einschließlich der Zustimmungserklärungen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Genehmigt am: 27. Juni 2006 durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Justizbehörde.